

**Neufassung
der Satzung
über die Verleihung
des Ehrenbürgerrechts
durch die Stadt Markkleeberg
vom 16. Februar 2000**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 16. Juni 1999 hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 16. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Würdigung besonderer Verdienste verleiht die Stadt Markkleeberg unter Bezugnahme auf § 26 SächsGemO das Ehrenbürgerrecht.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender und beispielhafter Weise um ihre Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um unsere Stadt und ihr Ansehen verdient gemacht haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung im Hauptausschuss.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen. Zusammen mit einem Ehrenbürgerbrief erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Stadtratsbeschluss, die Verdienste des/der Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (5) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Markkleeberg verbunden.

§ 3

Ehrenbürger der Stadt Markkleeberg haben das Recht, an offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht erlischt durch den Tod des Ehrenbürgers.
Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung widerrufen werden.

§ 5

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss des Stadtrates erfolgen.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1999 außer Kraft.

Markkleeberg, 16. März 2000

Dr. Klose
Bürgermeister